

Kleine Anfrage

Elektronische Trottinets oder E-Scooter

Frage von Landtagsabgeordnete Susanne Eberle-Strub

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 05. Juni 2019

Elektronische Trottinets, sogenannte E-Scooter, sind im Trend und in verschiedenen Medienmitteilungen ist zu lesen, dass in Grossstädten wie zum Beispiel Paris etwa 40'000 E-Scooter unterwegs sind. Eine praktische Möglichkeit, sich vorwärtszubewegen. Doch die ersten Probleme und Gefahren tauchen auch schon auf. In Deutschland wurde Ende Mai diesbezüglich eine Verordnung verabschiedet. E-Scooter mit einer Geschwindigkeit von bis zu 20 km/h sind zugelassen. Gefahren werden darf auf Radwegen. Wenn keine existieren, darf auch auf Strassen gefahren werden. Es braucht keinen Führerschein und es besteht keine Helmpflicht, obwohl das Tragen eines Helms empfohlen wird. Eine Versicherung wie bei Mofas muss abgeschlossen werden und für die Fahrer beträgt das Mindestalter 14 Jahre. In der Schweiz darf ebenfalls erst ab 14 Jahren mit einem E-Scooter gefahren werden und es braucht einen Ausweis der Kategorie M. Das Fahren auf dem Trottoir ist verboten. Helmpflicht besteht ebenfalls nicht. Dazu meine Fragen:

1. Sind E-Scooter in Liechtenstein zugelassen und bis zu welcher Geschwindigkeit?
2. Falls ja, wo darf mit diesen gefahren werden?
3. Ist das Fahren in einer Fussgängerzone erlaubt?
4. In Deutschland wie auch in der Schweiz ist das Mindestalter für die Fahrer 14 Jahre, Helmpflicht besteht nicht. In Deutschland braucht es zusätzlich eine Versicherung und in der Schweiz sogar einen Ausweis der Kategorie M. Wie wird dies in Liechtenstein gehandhabt?

Antwort vom 07. Juni 2019

Zu Frage 1:

Sogenannte e-Scooter sind in Liechtenstein unter den gleichen Bedingungen zugelassen wie in der Schweiz. Diese werden als Leicht-Motorfahräder klassifiziert und dürfen maximal 20 km/h erreichen.

Zu Fragen 2:

E-Scooter dürfen grundsätzlich die gleichen Verkehrswege befahren wie Fahrräder. Dies beinhaltet vor allem die Fahrradwege sowie Begegnungszonen. Sofern kein Fahrradweg ausgeschildert ist, muss auf öffentlichen Strassen am Fahrbahnrand gefahren werden.

Zu Frage 3:

In einer Fussgängerzone darf nur gefahren werden, wenn das Radfahren mittels entsprechender Zusatztafel erlaubt ist (vgl. Art. 63 SSV). Es darf dann aber nur im Schrittempo (max. 5 km/h) gefahren werden und die Fussgänger haben Vortritt (vgl. Art. 22c SSV).

Zu Frage 4:

Das Mindestalter für e-Scooter (Leicht-Motorfahrräder) beträgt in Liechtenstein 14 Jahre, wobei dann ein Führerausweis der Kategorie M erforderlich ist. Ab 16 Jahren jedoch ist kein Führerausweis für die Benützung eines e-Scooters mehr notwendig. Es besteht generell keine Helmpflicht für Leicht-Motorfahrräder in Liechtenstein. Die Versicherungsdeckung erfolgt jeweils über die Privathaftpflichtversicherung der fahrenden Person. Es empfiehlt sich gegebenenfalls, dies mit der Versicherung abzuklären.